

Lesefassung einschließlich der Änderungen vom 03.02.2016!!!

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Januar 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 22. Januar 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe - Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik vom 21.01.2009 (AMBl. TU 10/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 21.01.2009 (AMBl. TU 10/2010) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Gegenstand des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs sind die historische

Entwicklung und die kulturellen Zusammenhänge von Wissenschaft und Technik in ihren unterschiedlichen Ausformungen. Er behandelt die diskursiven und materiellen Voraussetzungen für wissenschaftliche und technische Innovationen sowie deren Bedeutung, Funktion und Reflexion in Kultur und Gesellschaft. Der Studiengang ist an Schnittstellen von Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften angesiedelt und konstituiert sich aus drei Schwerpunkten:

- Die Wissenschaftsgeschichte behandelt, mit Schwerpunkt auf Naturerforschung und Mathematik, die historische Entwicklung der Wissenschaften im Spannungsfeld von Tradition, Gesellschaft und Kultur.
- Die Technikgeschichte behandelt die historische Entwicklung von Technologien in ihren sozialen, kulturellen und ökonomischen Kontexten.
- Die Literaturwissenschaft behandelt die wissenschaftlich-technische Entwicklung unter kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten als "Kulturen des Wissens".

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage zu erkennen, dass Naturwissenschaft und Technik heutzutage die Lebens-, Handlungs- und Denkweisen der Menschen in hohem Maße bestimmen. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen und technischen Wandel im Einzelnen (Evolutionen und Revolutionen) und dessen soziokulturelle Interpretationen. Sie beherrschen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Reflexion der Herausbildung und Veränderung von bestimmten Techniken und deren Verwendung in ihren komplexen Bezügen von technischen Produktionsweisen, von wissenschaftlichen Disziplinen, von Paradigmen, Modellen, Instrumenten und Repräsentationsformen des Wissens und den Erfahrungen mit Wissenschaft und Technik, wie sie in Theorie, Literatur, Kunst und Populärkultur verarbeitet und überliefert werden. Dies schließt Fertigkeiten zur vergleichenden Untersuchung von Wissenschaften und Techniken verschiedener Epochen und unterschiedlicher nationaler, regionaler und sprachlicher Räume auch unter genderspezifischen Aspekten ein.

Die Absolventinnen und Absolventen sind für alle Tätigkeitsfelder qualifiziert, in denen die historische und theoretische Reflexion technischer und naturwissenschaftlicher Entwicklungen sowie die damit verbundene Sprach-, Methoden- und Medienkompetenz gefordert sind.

Hierzu gehören Tätigkeiten in der Forschung, im Wissenschaftsmanagement, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sowie in wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen (u. a. Wissenschaftsredaktionen, Verlage, Archive, Wissenschafts- und Technikmuseen).

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Winter- und im Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst im Vollzeitstudium vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 42 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 30 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden.

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie schließt eine 30-minütige öffentliche unbenotete Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(7) Zeitnah nach der Festlegung der Note wird zwischen den Prüfer/inne/n und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer öffentlichen 30-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion von der/dem Studierenden vorgestellt werden. Präsentation und Diskussion werden nicht benotet.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik besteht

- aus der Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
MA-GKWT 1: Einführung in die Methoden	12				x	nein
MA-GKWT 2: Grundlagen der Wissenschafts- geschichte	10				x	ja
MA-GKWT 3: Grundlagen der Technikgeschichte	10				x	ja
MA-GKWT 4: Kulturen des Wissens - Grundlagen	10				x	ja
MA-GKWT 5/1 ² : Vertiefung Wissenschaftsgeschichte I	7			x ³ (30 Minuten)		ja
MA-GKWT 5/2 ² : Vertiefung Technikgeschichte I						
MA-GKWT 5/3 ² : Vertiefung Kulturen des Wissens I						
MA-GKWT 6/1 ² : Studienprojekt Wissenschaftsgeschichte	8		x (15-20 Seiten)			ja
MA-GKWT 6/2 ² : Studienprojekt Technikgeschichte						
MA-GKWT 6/3 ² : Arbeitstechniken Kulturen des Wissens						
MA-GKWT 7/1 ² : Vertiefung Wissenschaftsgeschichte II	9				x	ja
MA-GKWT 7/2 ² : Vertiefung Technikgeschichte II						
MA-GKWT 7/3 ² : Vertiefung Kulturen des Wissens II						
MA-GKWT 8/1 ² : Aktuelle Forschungskonzepte der Wissenschaftsgeschichte	6			x (45 Minuten)		ja
MA-GKWT 8/2 ² : Aktuelle Forschungskonzepte der Technikgeschichte						
MA-GKWT 8/3 ² : Kulturen des Wissens: Aktuelle Forschungskonzepte						
MA-GKWT 9/1 ⁴ : Berufsfelderkundende/s Prakti- ka/Praktikum	18		x (15-seitiger Prakti- kumsbericht)			nein
MA-GKWT 9/2: Freie Wahl						Siehe gewähltes Modul
Σ	90					

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Die Module MA-GKWT 5/1 – 8/1, 5/2 - 8/2 bzw. 5/3 – 8/3 sind alternativ, je nach Wahl des Studienschwerpunktes Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte oder Kulturen des Wissens zu absolvieren.

³ Zulassungsvoraussetzung: Im Hauptseminar ist ein Kurzreferat (5-10 Minuten) zu halten, ein Protokoll (2-3 Seiten) anzufertigen oder eine Leistung mit vergleichbarem Aufwand zu erbringen.

⁴ Studierende, die die Freie Wahl fachbezogen nutzen möchten, um berufsorientierende Praxisqualifikationen zu erwerben, wählen Modul MA-GKWT 9/1.

⁵ Module der Freien Wahl gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.





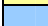



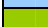




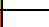
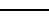
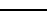
Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a1:

Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Vollzeitstudium) mit dem Wahlpflichtschwerpunkt Wissenschaftsgeschichte oder Technikgeschichte

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Einführung in die Methoden	Vertiefung Wissenschaftsgeschichte I Oder: Vertiefung Technikgeschichte I	Aktuelle Forschungskonzepte der Wissenschaftsgeschichte oder Technikgeschichte	Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion)
2				
3				
4				
5				
6				
7		Studienprojekt Wissenschaftsgeschichte Oder: Studienprojekt Technikgeschichte	Vertiefung WG II Oder: Vertiefung TG II	
8				
9				
10				
11				
12				
13	Grundlagen der Technikgeschichte	Freie Wahl bzw. Berufsfeld- erkundende/s Praktika/Praktikum ²		
14				
15				
16				
17				
18				
19	Grundlagen der Wissenschafts- geschichte			
20				
21				
22				
23				
24				
25	Kulturen des Wissens - Grundlagen			
26				
27				
28				
29				
30				
31				
Σ	29 LP	30 LP	31 LP	30 LP

Legende

				= Pflichtmodule
				= Wahlpflichtmodule
				= Freie Wahl
				= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen je nach Schwerpunktwahl (Wissenschaftsgeschichte, oder Technikgeschichte) Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-GKWT 7/1 bzw. 7/2 sowie MA-GKWT 8/1 bzw. 8/2 sowie Module freier Wahl im Umfang von 18 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt auf über ein Learning Agreement.











² Studierenden eröffnet dieses Modul die Möglichkeit in der Freien Wahl berufsfeldorientierende Kenntnisse zu erwerben.

Anlage 2a2:

Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Vollzeitstudium) mit dem Wahlpflichtschwerpunkt Kulturen des Wissens

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Einführung in die Methoden	Vertiefung Kulturen des Wissens I	Aktuelle Forschungskonzepte Kulturen des Wissens	Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion)
2				
3				
4				
5				
6		Vertiefung Kulturen des Wissens II		
7				
8				
9				
10				
11		Arbeitstechniken Kulturen des Wissens		
12				
13				
14				
15				
16	Grundlagen der Technikgeschichte	Freie Wahl bzw. Berufsfeld-erkundende/s Praktika/Praktikum ²		
17				
18				
19				
20				
21				
22	Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte			
23				
24				
25				
26				
27	Kulturen des Wissens - Grundlagen			
28				
29				
30				
31				
Σ	31 LP	29 LP	31 LP	30 LP

Legende

				= Pflichtmodule
				= Wahlpflichtmodule
				= Freie Wahl
				= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-GKWT 7/3 und MA-GKWT 8/3 sowie Module freier Wahl im Umfang von 18 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt auf über ein Learning Agreement.

² Studierenden eröffnet dieses Modul die Möglichkeit in der Freien Wahl berufsfeldorientierende Kenntnisse zu erwerben.

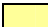



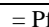
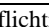
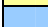



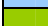

Anlage 2b1:

Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Teilzeitstudium) mit dem Wahlpflichtschwerpunkt Wissenschaftsgeschichte oder Technikgeschichte

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Einführung in die Methoden	Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte		Studienprojekt Wissenschaftsgeschichte Oder: Studienprojekt Technikgeschichte
2				
3				
4				
5				
6				
7		Kulturen des Wissens - Grundlagen		Aktuelle Forschungskonzepte der WG oder TG
8				
9				
10		Grundlagen der Technikgeschichte		Vertiefung WG I Oder: Vertiefung TG I
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15	15	14	15

LP/ Sem	5. Semester ¹	6. Semester ¹	7. Semester	8. Semester
1	Vertiefung WG II Oder: Vertiefung TG II	Freie Wahl bzw. Berufsfeld- erkundende/s Praktika/Praktikum ²	Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion)	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	16 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

						= Pflichtmodule
						= Wahlpflichtmodule
						= Freie Wahl
						= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen je nach Schwerpunktwahl (Wissenschaftsgeschichte bzw. Technikgeschichte) Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-GKWT 7/1 bzw. 7/2 sowie MA-GKWT 8/1 bzw. 8/2 sowie Module freier Wahl im Umfang von 18 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt auf über ein Learning Agreement.

² Studierenden eröffnet dieses Modul die Möglichkeit in der Freien Wahl berufsfeldorientierende Kenntnisse zu erwerben.

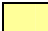

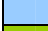



Anlage 2b2:

Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Teilzeitstudium) mit dem Wahlpflichtschwerpunkt Kulturen des Wissens

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	Einführung in die Methoden	Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte		Arbeitstechniken Kulturen des Wissens	
2					
3					
4					
5					
6		Kulturen des Wissens - Grundlagen			
7					
8		Grundlagen der Technikgeschichte			Akt. Forschungskonzepte KdW
9					
10					Vertiefung Kulturen des Wissens I
11					
12					
13					
14					
15					
16					
Σ	15	15	16	13	

LP/ Sem	5. Semester ¹	6. Semester ¹	7. Semester	8. Semester
1	Vertiefung Kulturen des Wissens II	Freie Wahl bzw. Berufsfelderkundende/s Praktika/Praktikum ²	Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion)	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	16 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

		= Pflichtmodule
		= Wahlpflichtmodule
		= Freie Wahl
		= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-GKWT 7/3 und MA-GKWT 8/3 sowie Module freier Wahl im Umfang von 18 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt auf über ein Learning Agreement.

² Studierenden eröffnet dieses Modul die Möglichkeit in der Freien Wahl berufsfeldorientierende Kenntnisse zu erwerben.